



Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst
53173 Bonn, Rheinallee 18 - 20
Vorsitzender: Dr. Horst Günther Klitzing
Geschäftsführer: Peter Christensen, MDirig a. D.

Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

- Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes -

Deutscher Philologenverband e. V. (DPHV)
Deutscher Hochschulverband (DHV)
Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren
Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (BVHD)
Verein Deutscher Bibliothekare e.V. (VDB)
Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen
im öffentlichen Dienst e.V. (BLC)
Vereinigung der technischen Mitglieder des
Deutschen Patentamtes - Prüfervereinigung - e.V.
Verband Deutscher Meteorologen e.V. (VDM)

Herrn
Dr. Nils Schmid, MdL
Minister für Finanzen und Wirtschaft
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Bonn, 10. November 2015

Eingangsbesoldung für den höheren Dienst

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Schmid,

wir wenden uns heute in einer Angelegenheit an Sie, die die gegenwärtige Besoldungssituation in Baden-Württemberg für die Beamten des höheren Dienstes während der ersten drei Jahre ihrer Berufstätigkeit betrifft.

Die genannten Beamten erhalten während dieser Zeit eine um 8 % abgesenkte Besoldung. Ein solches Sonderopfer halten wir aus folgenden Gründen für nicht vertretbar:

Die Situation im Bereich der Besoldungsordnung A ist strukturell dadurch gekennzeichnet, dass die Besoldung für ein bestimmtes Amt nicht einheitlich ist, sondern davon abhängt, welcher Erfahrungsstufe der betreffende Beamte zugeordnet ist. Für die Besoldungsgruppe A 13 sind acht Erfahrungsstufen vorgesehen. In der niedrigsten Erfahrungsstufe, in die ein Berufsanfänger in der Regel eingestuft wird, beträgt das Grundgehalt gegenwärtig 3.980,18 €, in der Endstufe 4.915,76 €. Das bedeutet, dass Berufsanfänger ohnehin ein deutlich niedrigeres Grundgehalt bekommen als Beamte mit mehr Berufsjahren und mehr Erfahrung.

Die achtprozentige Zusatzkürzung für Beamte in den ersten drei Berufsjahren entspricht bezogen auf die niedrigste Erfahrungsstufe von 3.980,18 € einem monatlichen Kürzungsbetrag von 318,41 €. Für drei Jahre sind das 11.462,76 €. Gründe, die eine solche Kürzung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Durch die Struktur der Besoldungstabelle mit den unterschiedlichen Erfahrungsstufen ist dem Umstand, dass Berufsanfänger wegen noch nicht so ausgeprägter Berufserfahrung Dienstbezüge in geringerer Höhe erhalten sollen als ältere, bereits hinreichend Rechnung getragen. Für darüber hinausgehende Kürzungen für die ersten drei Jahre der Berufstätigkeit ist daneben kein Raum.

Tel.: 02 28/90 26 66 6 Fax: 02 28/90 26 68 0

E-Mail: ahd@hoehererdienst.de Internet: www.hoehererdienst.de

Bank: Sparkasse KölnBonn, BIC: COLSDE33XXX, IBAN: DE55 3705 0198 0020 0333 20

Im Übrigen stellt die achtprozentige Zusatzkürzung der Besoldung für Beamte des höheren Dienstes in Baden-Württemberg eine klare Verletzung des Abstandsgebots dar. Gegenwärtig beträgt der Abstand zwischen der Eingangsbesoldung in Besoldungsgruppe A 13 (3.980,18 €) und der Besoldungsgruppe A 12 in der entsprechenden Erfahrungsstufe (3.556,46 €) 423,72 €. Die Kürzung für die Berufsanfänger in Besoldungsgruppe A 13 um 318,41 € verringert diesen Abstand für den betroffenen Personenkreis auf 105,31 € und damit um ziemlich genau 75 %. Eine solch radikale Einebnung des Besoldungsabstands zwischen zwei Ämtern dürfte mit dem Gebot der amtsangemessenen Besoldung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG nicht mehr zu vereinbaren sein. In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 hingewiesen. Darin ist unter anderem ausgeführt, dass ein Verstoß gegen das Abstandsgebot in der Regel bereits vorliegt bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren. Diese Grenze ist hier bei Weitem überschritten. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Abschmelzung auf einen Zeitraum von drei Jahren begrenzt ist.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Beamte des höheren Dienstes in Ihrem Land und damit auch die Berufsanfänger in dieser Laufbahn zusätzlich dadurch benachteiligt werden, dass sie in diesem und im kommenden Jahr die Besoldungsanpassung im Vergleich zu den Tarifbeschäftigten um jeweils acht Monate und auch gegenüber den Beamten des gehobenen Dienstes noch um vier Monate zeitverzögert erhalten. Auch dieser Umstand wird von den betroffenen Beamten zu Recht als unangemessen und unzumutbar empfunden.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die jungen Beamten des höheren Dienstes in Ihrem Land in einer Weise benachteiligt werden, die so nicht hinnehmbar ist. Bedenken Sie, dass die betreffenden Beamten in Ihrem Land verantwortungsvolle Aufgaben wahrnehmen und erheblich dazu beitragen sollen, dass Baden-Württemberg auch künftig über einen guten und funktionsfähigen öffentlichen Dienst verfügt. Das erfordert auch Wettbewerbsfähigkeit bei der Personalgewinnung. Wenn Sie Berufsanfänger aber deutlich schlechter besolden als andere deutsche Länder, werden Sie künftig nicht mehr auf die besonders qualifizierten und leistungsstarken Nachwuchskräfte zugreifen können, die Sie dringend brauchen. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit Ihres Landes bei der Personalgewinnung nachhaltig beeinträchtigt.

Wir fordern Sie daher mit allem Nachdruck auf, die zusätzliche Besoldungskürzung für die Beamten des höheren Dienstes während der ersten drei Dienstjahre umgehend zu beenden und zu einer amtsangemessenen Besoldungspraxis zurückzukehren.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Horst Günther Klitzing)
Vorsitzender

(Peter Christensen)
Geschäftsführer